

Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung beim Strandbad

vom 3. Juni 2013 (Stand 22. Mai 2017)

(Parkplatzreglement Strandbad)

Der Gemeinderat Beinwil am See,

gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958¹, § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984², § 1 Abs. 2 und § 12 der Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsordnung [SVV]) vom 12. November 1984³, § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978⁴ sowie die Verkehrsanordnung des Gemeinderats vom 12. November 2012, publiziert im Amtsblatt Nr. 47 vom 23. November 2012,

beschliesst:

§ 1 Gebührenpflicht

¹ Das Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen beim Strandbad am See an der Stadtmattstrasse ist täglich von 07.00 – 20.00 Uhr gebührenpflichtig. Von der Bezahlung einer Parkierungsgebühr gemäss Anhang dieses Reglements ausgenommen sind Motorfahrzeuge mit einer Jahresparkkarte (Jahresvignette), einer Parkbewilligung des Gemeinderats, einer Zufahrts- und Parkbewilligung der Regionalpolizei aargauSüd oder der Regionalpolizei Lenzburg, einer Parkkarte der Jugendherberge sowie Velos, Mofas und Motorfahräder.⁵

² Die Höhe der Parkierungsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt (Anhang).

³ Die maximale Parkierungsdauer beträgt 24 Stunden. Für Inhaber einer Parkbewilligung gilt die auf der Parkplatzkarte angegebene Dauer.

§ 2 Aufhebung Gebührenpflicht

Bei Grossanlässen kann die Gebührenpflicht vom Gemeinderat kurzfristig aufgehoben werden.

§ 3 Parkieren der Fahrzeuge

Auf allen Grünflächen müssen die Fahrzeuge platzsparend frontal zu den Seilen parkiert werden. Die Seile gelten als Parkplatzeinteilung.

§ 4 Anbringen der Parktickets/Vignetten

¹ Die Parktickets müssen gut sichtbar hinter der Frontscheibe auf der Fahrerseite angebracht werden.

¹ SR 741.01

² SAR 991.100

³ SAR 991.111

⁴ SAR 171.100

⁵ Änderung vom 22. Mai 2017, in Kraft seit 22. Mai 2017

² Die Vignetten müssen an einer von aussen gut sichtbaren Stelle auf der Innenseite der Frontscheibe aufgeklebt werden. Die Bestimmungen des Bundesrechts über die Autobahnvignette (Art. 7 NSAG¹, Art. 3 NSAV²) gelten sinngemäss.³

§ 5 Anordnungen Parkdienstpersonal

Den Anordnungen des Parkdienstpersonals ist Folge zu leisten.

§ 6 Sperrung Zufahrt

Bei grossem Verkehrsaufkommen kann durch das Parkdienstpersonal die Zufahrt zum Parkplatz Strandbad zeitweise gesperrt werden.⁴

§ 7 Strafbestimmungen

Bei Verletzung der Verkehrsregeln werden gestützt auf das Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 24. Juni 1970⁵ insbesondere folgende Übertretungen gemäss Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 4. März 1996⁶ gebüsst:

- Überschreiten der zulässigen Parkzeit Ziff. 200 OBV
- Nichtanbringen des Parkzettels oder der Vignette Ziff. 202.2 OBV⁷
- Parkieren ausserhalb markierter oder durch besonderen Belag gekennzeichnete Felder Ziff. 252 OBV

§ 8 Beschädigungen, Störungen

Beschädigungen oder Störungen an allen Einrichtungen auf dem Parkplatzareal sind unverzüglich der Regionalpolizei aargauSüd oder dem Badmeister zu melden.

§ 9 Haftung

Die Einwohnergemeinde als Eigentümerin des Parkplatzareals lehnt jegliche Haftung für allfällige Schäden ab.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

² Das Reglement der Parkplatzbewirtschaftung im Badiareal vom 27. März 1995 wird per 30. Juni 2013 aufgehoben.

Beinwil am See, 3. Juni 2013

Gemeinderat Beinwil am See

Gemeindeammann:
EICHENBERGER

Gemeindeschreiber:
JETZER

¹ Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabegesetz, NSAG) vom 19. März 2010 (SR 741.71)

² Verordnung über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabeverordnung, NSAV) vom 24. August 2011 (SR 741.711)

³ Änderung vom 15. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015

⁴ Änderung vom 15. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015

⁵ SR 741.03

⁶ SR 741.031

⁷ Änderung vom 15. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015

Anhang (Parkplatzreglement Strandbad)

Parkierungsgebühr:¹

CHF 1 pro Stunde von 07.00 – 20.00 Uhr

Jahresvignette:²

gültig vom 1. Dezember vor dem aufgedruckten Jahr bis zum 31. Januar nach dem aufgedruckten Jahr

Einheimische	CHF	30.00
Auswärtige	CHF	75.00
Bootshausbesitzer	CHF	75.00

Die Jahresvignetten können während den ordentlichen Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

¹ Entscheid des Gemeinderats vom 12. November 2012.

² Entscheid des Gemeinderats vom 12. November 2012.